

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Interessenvertretung von unbegleiteten Minderjährigen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Konsequenzen die Landesregierung aus Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 9. April 2024, Az. 12 S 77/24 für die bisherige Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg bisher gezogen hat und welche sie künftig plant;
2. welche Auffassung die Landesregierung zur Zuständigkeit für die Bestellung eines Vertreters, insbesondere vor einer familiengerichtlichen Entscheidung, vertritt;
3. inwieweit nach Einschätzung der Landesregierung eine Vertretung durch Jugendamtsmitarbeiter, die zugleich mit der Inobhutnahme und Altersfeststellung befasst sind, mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar ist – unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 9. April 2024, Az. 12 S 77/24 wonach § 42a Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in seiner derzeitigen Fassung diesen Anforderungen nicht entspricht;
4. welche gesetzgeberischen oder verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen die Landesregierung zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch organisatorische und personelle Trennung von Inobhutnahme, Altersfeststellung und Interessenvertretung plant oder bereits getroffen hat, um den Anforderungen des VGH-Beschlusses und Artikel 24 Absatz 1 Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) künftig gerecht zu werden;
5. wie die Landesregierung sicherstellt, dass die Rechte unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter gewahrt bleiben, wenn ihre Selbstausskunft von der Alterseinschätzung des Jugendamts abweicht;

6. in wie vielen Fällen unbegleiteter Drittstaatsangehöriger in den Jahren 2021 bis 2025 ein Vertreter im Sinne des Artikel 24 Absatz 1 Richtlinie 2013/33/EU bestellt wurde;
7. wer nach Auffassung der Landesregierung ein Vertreter im Sinne des Artikel 24 Absatz 1 Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) sein könnte;
8. inwieweit das Urteil bei der Planung der Umsetzung der GEAS-Reform durch die Landesregierung berücksichtigt wird.

2.7.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber

Begründung

Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 9. April 2024, Az. 12 S 77/24 betrifft die Anforderungen an die Bestellung eines Vertreters im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie), wenn eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, vertretbar behauptet, minderjährig zu sein. Der Antrag dient der Information über die hieraus notwendigen Änderungen der bisherigen Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg, insbesondere um die erforderliche organisatorische und personelle Trennung von Altersfeststellung und Interessenvertretung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juli 2025 Nr. SM22-0141.5-26/2942/6 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Konsequenzen die Landesregierung aus Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 9. April 2024, Az. 12 S 77/24 für die bisherige Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg bisher gezogen hat und welche sie künftig plant;*

Zu 1.:

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen sind gemäß bundesgesetzlichen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) die öffentlichen Träger der Jugendhilfe – in Baden-Württemberg die Jugendämter der Stadt- und Landkreise sowie der Stadt Konstanz – zuständig. Die Jugendämter nehmen die Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr (weisungsfreie Pflichtaufgabe).

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat als oberste Landesjugendbehörde im Rahmen des § 82 SGB VIII die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Auf Wunsch einzelner Jugendämter hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Hinweise für die medizinische Altersfeststellung um Möglichkeiten zur Umsetzung des oben genannten Urteils erweitert.

2. welche Auffassung die Landesregierung zur Zuständigkeit für die Bestellung eines Vertreters, insbesondere vor einer familiengerichtlichen Entscheidung, vertritt;

Zu 2.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben der §§ 42 Absatz 3 und 42a Absatz 3 SGB VIII, wonach das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet ist, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Sind während der Inobhutnahme die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so ist eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen und unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

3. inwieweit nach Einschätzung der Landesregierung eine Vertretung durch Jugendamtsmitarbeiter, die zugleich mit der Inobhutnahme und Altersfeststellung befasst sind, mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar ist – unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 9. April 2024, Az. 12 S 77/24 wonach § 42a Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in seiner derzeitigen Fassung diesen Anforderungen nicht entspricht;

Zu 3.:

Artikel 24 Absatz 1 UAbsatz 1 Satz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie schreibt vor, dass die Mitgliedsstaaten dafür sorgen müssen, einem unbegleiteten Kind oder Jugendlichen möglichst schnell einen Vertreter zu bestellen, der ihn vertritt und unterstützt, damit jener die Rechte aus der Aufnahmerichtlinie in Anspruch nehmen und den sich hieraus ergebenden Pflichten nachkommen kann. Ein solcher Vertreter sei eine Person, die Grundkenntnisse in Bezug auf die Aufnahmerichtlinie und des dazugehörigen Verfahrensrechts habe, über die Möglichkeit der Familienzusammenführung informiert sei, Kenntnisse in Bezug auf Schutzbedürfnisse und Entwicklungspsychologie eines unbegleiteten Kindes oder Jugendliche habe und zu einer gegebenenfalls kindgerechten Kommunikation in der Lage sei.

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration kann die Vertretung durch eine notvertretungsberechtigte Mitarbeiterin oder einen notvertretungsberechtigten Mitarbeiter des Jugendamtes wahrgenommen werden, wenn eine personelle und organisatorische Trennung zu den Aufgaben des Jugendamtes und der Altersfeststellung hinreichend gegeben ist. Diese Auffassung vertritt auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) im oben genannten Urteil.

4. welche gesetzgeberischen oder verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen die Landesregierung zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch organisatorische und personelle Trennung von Inobhutnahme, Altersfeststellung und Interessenvertretung plant oder bereits getroffen hat, um den Anforderungen des VGH-Beschlusses und Artikel 24 Absatz 1 Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) künftig gerecht zu werden;

Zu 4.:

Die Jugendämter nehmen die Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe auf der Basis bundesgesetzlicher Regelung wahr. Deshalb sind keine gesetzgeberischen oder verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen seitens des Landes möglich. Es wird insofern Bezug auf die Antwort zu Ziffer 1 genommen.

5. wie die Landesregierung sicherstellt, dass die Rechte unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter gewahrt bleiben, wenn ihre Selbstauskunft von der Alterseinschätzung des Jugendamts abweicht;

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort Ziffer 1 verwiesen. Gemäß § 42f Absatz 2 SGB VIII hat das Jugendamt auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration stellt mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die notwendigen Strukturen, um eine medizinische Altersfeststellung zu veranlassen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration empfiehlt den Jugendämtern, die Möglichkeit der medizinischen Altersfeststellung zu nutzen.

6. in wie vielen Fällen unbegleiteter Drittstaatsangehöriger in den Jahren 2021 bis 2025 ein Vertreter im Sinne des Artikel 24 Absatz 1 Richtlinie 2013/33/EU bestellt wurde;

Zu 6.:

Statistische Daten stehen dem Ministerium der Justiz und für Migration nur in Bezug auf Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren zur Verfügung.

In der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) wird aber auch nur die Gesamtzahl der Eingänge und Bestände der Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren erfasst. Eine Trennung der Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren in die Verfahren der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen und in die übrigen Verfahren ist erst ab dem 1. Januar 2026 vorgesehen. Da keine weiteren Verfahrensmerkmale erfasst werden, stehen statischen Daten zur Zahl der Vormund- bzw. Pfleger-Bestellungen für unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche nicht zur Verfügung.

Nachfolgend die Zahl der Eingänge und der Bestände in den Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren der Familiengerichte in Baden-Württemberg (der Referenzwert gibt den Mittelwert der Eingänge und Bestände der Jahre 2011 bis 2013 noch vor der massiv gestiegenen Zahl an Geflüchteten beginnend ab dem Jahr 2014 an):

Statistisches Merkmal	2021	2022	2023	2024	I. Quartal 2025	Mittelwert (Referenzwert) der Jahre 2011 bis 2013
Eingänge Vormundschaftsverfahren insgesamt	1 511	2 705	4 352	2 988	578	rund 1 600
Bestand Vormundschaftsverfahren insgesamt	1 496	1 688	2 524	3 470	1 039	rund 3 500
Eingänge Pflegschaftsverfahren insgesamt	4 375	5 470	7 355	6 923	6 468	rund 1 000
Bestand Pflegschaftsverfahren insgesamt	3 704	3 809	3 927	3 963	3 892	rund 2 100

Zahlen zur vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) und der regulären Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) aufgrund Einreisen unbegleiteter Minderjähriger aus dem Ausland werden statistisch in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erfasst:

Inobhutnahmen in Baden-Württemberg 2023 – Warum nehmen Jugendämter Kinder und Jugendliche in ihre Obhut? –	
Anlass der Maßnahme¹⁾	Anzahl
Vorläufige Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) ²⁾	4 997
Reguläre Inobhutnahmen (nach § 42 SGB VIII) ²⁾	5 831
Inobhutnahmen insgesamt ^{2) 3)}	10 828
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	1 774
Anzeichen für körperliche oder psychische Misshandlung	1 192
Vernachlässigung	713
Beziehungsprobleme	531
Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie	395
Delinquenz/Straftat	317
Schul-/Ausbildungsprobleme	328
Suchtprobleme	200
Wohnungsprobleme	314
unbegleitete Einreise aus dem Ausland	6 837
Anzeichen für sexuelle Gewalt	112
Trennung oder Scheidung der Eltern	127
Sonstige Probleme	1 758
¹⁾ Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten mehrere Anlässe der Maßnahme angegeben werden.	
²⁾ Ohne Mehrfachnennung.	
³⁾ Doppelzählungen sind möglich, wenn z. B. zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurde.	
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.	
© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2025	

Ergänzend zu den obigen statistischen Daten sei auf die vom Statistischen Bundesamt (destatis) herausgegebene „[Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen](#)“ für 2023 verwiesen, in welcher die vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) und der regulären Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) aufgrund Einreisen unbegleiteter Minderjähriger aus dem Ausland für Deutschland veröffentlicht wurde.

7. wer nach Auffassung der Landesregierung ein Vertreter im Sinne des Artikel 24 Absatz 1 Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) sein könnte;

Zu 7.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration schließt sich der Auffassung des VGH an, wonach insbesondere hinreichend qualifizierte (sozial-)pädagogische Mitarbeiter der Einrichtungsträger, die Plätze zur Unterbringung unbegleiteter Kinder und Jugendliche anbieten, geeignete Vertreter im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 UAbsatz 1 Satz 1 RL 2013/33/EU sein können. Darüber hinaus kann bei entsprechender Ausgestaltung im Sinne einer organisatorischen und personellen Trennung die Vertretung im Sinne des Artikel 24 Absatz 1 UAbsatz 1 Satz 1 RL 2013/33/EU auch durch Bedienstete des Jugendamtes wahrgenommen werden.

8. inwieweit das Urteil bei der Planung der Umsetzung der GEAS-Reform durch die Landesregierung berücksichtigt wird.

Zu 8.:

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wird durch eine Reihe von EU-Richtlinien und -Verordnungen geregelt. Dazu gehören die Qualifikationsrichtlinie, die Aufnahme-Richtlinie, die Asylverfahrensrichtlinie, die Eurodac-Verordnung und die Dublin-Verordnung. Diese Rechtsakte zielen darauf ab, die Asylverfahren in den EU-Mitgliedstaaten zu harmonisieren und gemeinsame Standards für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern festzulegen. Hierfür liegt die Federführung beim Bundesministerium des Inneren. Sowohl im Anpassungsgesetz als auch im Anpassungsfolgesgesetz sind keine Änderungen des SGB VIII vorgesehen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration